

Vernachlässigung im öffentlich- rechtlichen und zivilrechtlichen Kinderschutz,

Veranstaltung am 4. September 2024

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022;
Kepert Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, 1. Auflage 2020;
Kepert/Dexheimer/Feist-Ortmanns/Kepert/Macsenaere Praxishandbuch
Kinderschutz, 2. Auflage 2023

Ausgangslage und Optimierungsmöglichkeiten im System des präventiven Kinderschutzes

- Es sind komplexe Prognoseentscheidungen erforderlich („Jugendamt als Hellseher“)
- Bei dieser in die Zukunft gerichteten Prognoseeinschätzung geht es um eine Gefährdungseinschätzung
- Diese Gefährdungseinschätzung muss in den allermeisten Kinderschutzfällen aufgrund eines unvollständigen Sachverhalts getroffen werden
- Das Prognoserisiko ist dennoch so gering wie möglich zu halten: Die Sachverhaltsermittlung muss bis an die Grenze des Leistbaren erfolgen:
Ein multiprofessionelles Handeln ist m.E. daher unabdingbar

Das staatliche Wächteramt – Die 3 Stellschrauben

- Liegen **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung vor?
- Liegt eine **Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII, § 42 SGB VIII sowie § 1666 BGB** vor?
- Wie ist auf eine festgestellte Kindeswohlgefährdung zu **reagieren**?

Der Gefahrenbegriff des BVerfG (BVerfG, B. v. 19.11.2014, 1178/14 BvR juris Rn. 23)

„Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“

1. Rechtsgutsbeeinträchtigung: erhebliche und nachhaltige Schädigung
2. zeitlichen Nähe des Schadenseintritts: Schaden bereits eingetreten oder unmittelbar bevorstehend
3. Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts: ziemliche Sicherheit

Allerdings: Je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen

BVerfG, B. v. 16.09.2022, 1 BvR 1807/20

„Je gewichtiger der zu erwartende Schaden für das Kind oder je weitreichender mit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls zu rechnen ist, desto geringere Anforderungen müssen an den Grad der Wahrscheinlichkeit gestellt werden, mit der auf eine drohende oder erfolgte Verletzung geschlossen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 21.9.2020 – 1 BvR 528/19 –, Rn. 30), und desto weniger belastbar muss die Tatsachengrundlage sein, von der auf die Gefährdung des Kindeswohl geschlossen wird“

Der „neue“ Gefahrenbegriff des BGH (B. v. 06.02.2019, XII ZB 408/18)

- Zwei verschiedene Gefahrenbegriffe in Abhängigkeit von den auf Rechtsfolgenseite zu treffenden Maßnahmen
- Kindeswohlgefährdung setzt auf **Tatbestandsseite** grds. „nur“ eine **hinreichende** Eintrittswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der Rechtsfigur der Relativität des Gefahrenbegriffs voraus
- Auf **Rechtsfolgenseite** ist allerdings der Gefahrenbegriff erneut in den Blick zu nehmen. Maßnahmen gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB, welche mit einer Trennung des Kindes verbunden sind, bedürfen einer **ziemlichen Sicherheit** des Schadenseintritts. **Die Rechtsfigur der Relativität des Gefahrenbegriffs bleibt unerwähnt**

Reaktion des BVerfG (21.9.2020, 1 BvR 528/19, juris Rn. 31)

- „Lässt sich unter Berücksichtigung des Vorgenannten eine erhebliche Gefährdung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen, hängt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines auf die Trennung des Kindes von den Eltern gerichteten Entzugs des Sorgerechts nach §§ 1666, 1666a BGB von der Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs in das Elternrecht ab. **Die Verhältnismäßigkeit im verfassungsrechtlichen Sinne verlangt bei diesem Vorgehen keine weitere, eine höhere Sicherheit des Schadenseintritts erfordernde Prognose, wie sie der Bundesgerichtshof in der Auslegung von §§ 1666, 1666a BGB verlangt** (vgl. BGHZ 213, 107 <116 Rn. 27>; BGH, Beschluss vom 6. Februar 2019 - XII ZB 408/18 -, juris, Rn. 33), weil dieser Gesichtspunkt bereits durch die Ausrichtung der Kindeswohlprüfung an der jestedo-Formel (siehe oben) berücksichtigt ist. Verfassungsrechtlich kommt es darauf an, dass der entsprechende Eingriff sich als geeignet, erforderlich und angemessen erweist“

Gemeinsamkeiten zw. BGH und BVerfG

- Der Gefahrenbegriff wird von drei Elementen bestimmt:

1. von der zu erwartenden Rechtsgutsbeeinträchtigung

2. von der zeitlichen Nähe des Schadenseintritts

3. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts

Beachte zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab: Je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen (Je-Desto-Formel)

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- Deshalb kann nach [§ 1666 Abs. 1 BGB](#) die elterliche Sorge oder ein Teil davon nur entzogen werden, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, **durch Vernachlässigung des Kindes (...)** tatsächlich gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden

OLG Brandenburg, B. v. 15.09.2023, 13 UF 39/23, juris Rn. 26

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- Wie ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Vernachlässigung zu verstehen?

„Vernachlässigung als andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigten, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet“

Kindler, NZFam 2016, 872; Lening/Lüpschen FPR 2013, 213

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- Wie ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Vernachlässigung zu verstehen?

„Vernachlässigung als die mangelnde Erfüllung der grundlegenden körperlichen, emotionalen, gesundheitlichen oder bildungsbezogenen Bedürfnisse des Kindes durch die Bezugsperson und/oder die mangelnde Gewährleistung der kindlichen Sicherheit durch unzureichende Beaufsichtigung oder die fehlende Herausnahme aus einer gewalttätigen Umgebung“

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- Wie ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Vernachlässigung zu verstehen?
„Für die Anwendung im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren bedarf diese sehr grundlegende Definition einer Bezugnahme auf die Kriterien der Kindeswohlgefährdung.
Von Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung kann dann gesprochen werden, wenn die mangelnde Erfüllung grundlegender Bedürfnisse eines Kindes oder die mangelnde Gewährleistung von Sicherheit so schwerwiegend sind, dass mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung des Kindes vorherzusehen ist oder eine solche Schädigung bereits eingetreten ist und die Gefahr fortbesteht.

Ziegenhain/Kindler, S. 279 in Gute Kinderschutzverfahren unter Bezugnahme auf Leeb et al. 2008, S. 11–16,

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- Wie ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Vernachlässigung zu verstehen?

„Eine Kindesvernachlässigung liegt bei andauerndem oder wiederholtem Unterlassen fürsorglichen Handelns vor (Zorn, Das Recht der elterlichen Sorge, 2. Aufl., Rz. 318; vgl. auch Palandt-Götz, a.a.O., § 1666 Rz. 20), die u.a. bei einer Vernachlässigung bei Ernährung, Bekleidung und/oder Pflege, bei mangelnder Beaufsichtigung, bei Vernachlässigung der Wohnverhältnisse, bei der Gefahr der Bindungsschwäche bei dem Kind, bei emotionaler Vernachlässigung/Vorenthaltung psychischer Zuwendung (Zuwendung, Förderung und Bereitstellung von Entfaltungsmöglichkeiten) bejaht werden kann“

OLG Hamm, B. v. 09.03.2015, II-8 UF 156/14 u.a., juris Rn. 71

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- Wie ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Vernachlässigung zu verstehen? Außerhalb des StGB ist der Wortsinn der Vernachlässigung von Kindern denkbar weit und unbestimmt. Im (insbesondere familien)rechtlichen Kontext, vgl § 1666 BGB, werden darunter körperliche ebenso wie seelische Einwirkungen verstanden, beide jeweils sowohl durch aktives Tun und vor allem durch pflichtwidriges Unterlassen in Form des Vorenthaltens eines Mindestmaßes an elterlicher Fürsorge und Zuwendung (vgl Heinz, ZfS 2004, 65 ff; ders ZfS 2000, 129 ff; vgl zur Frage eines Angriffs durch unechtes Unterlassen allgemein Rademacker in: Knickrehm, *Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht*, 2012, § 1 OEG RdNr 40 mwN).

BSG, B. v. 23.03.2015, B 9 V 48/14 B, juris Rn. 26

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- Vernachlässigung kann also verschiedene Aspekte umfassen: die **körperliche**, die **kognitive und erzieherische** und die **emotionale** Vernachlässigung ebenso wie die **unzureichende Beaufsichtigung** (Braun in jurisPK-SGB XIV § 14 Rn. 52)
- Und: Vernachlässigung wird man i.d.R. mit einem Unterlassen gleichsetzen; allerdings kann eine Vernachlässigung m.E. auch durch aktives Tun (zB Alkohol- und/oder Drogenkonsum in der Schwangerschaft) erfolgen

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- Auch bei einer Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung muss der unmittelbar zu befürchtende erhebliche und nachhaltige Schaden plastisch gemacht werden
- Bei Vernachlässigung, welche sich auf die körperliche Ebene auswirkt, ist dies vergleichsweise einfach z.B. Schädigung der Zähne
- Bei Vernachlässigung, welche sich auf die seelische Ebene auswirkt, ist dies deutlich schwieriger. Hier kommt sog. **Folge- und Fernschäden** besondere Bedeutung zu

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- **Folge- und Fernschäden auf seelischer Ebene: Was das Auge nicht sehen kann:** Für die Annahme einer Gefahr können auch sogenannte Fernschäden genügen, die ihre Ursache in den aktuellen Verhältnissen haben (s. hierzu Kepert in Praxishandbuch Kinderschutz, S. 39).
- Schwierig kann hier die Abgrenzung zu reinen Risiken oder einer latenten Gefahr sein: „Ob eine Gefahr oder ein bloßes Risiko des Schadenseintritts besteht, stellt den Scheidepunkt zwischen der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der hoheitlichen Entziehung des Sorgerechts dar“, OLG Brandenburg, B. v. 04.12.2015, 13 UF 95/15, juris Rn. 35

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- Eine erst „künftige Gefährdung“ begründet keine nachhaltige Kindeswohlgefährdung im verfassungsrechtlichen Sinne, BVerfG, B. v. 24.03.2014, 1 BvR 160/14, juris Rn. 30
- Aber: „Wenn wahrscheinlich ist, dass die Entwicklung zum Schaden in einem späteren Stadium des Verlaufs nicht mehr aufgehalten werden kann, dann besteht eine gegenwärtige, konkrete Gefahr, nicht nur ein Risiko. Die Gefahrenabwehr darf nicht darauf beschränkt sein abzuwarten, bis der Schaden in nächster Zukunft eintreten wird, wenn zu jenem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt eine Maßnahme zur Abwendung des Schadens nicht mehr möglich sein wird“

OLG Brandenburg, B. v. 04.12.2015, 13 UF 95/15, juris Rn. 36

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- „Eine Gefahr der Kindeswohlschädigung durch Vernachlässigung besteht demnach nicht erst, wenn eine Persönlichkeitsstörung des Kindes demnächst sichtbar werden wird. Dann kommt der helfende Eingriff zu spät, weil die Entwicklung nicht mehr aufgehalten oder umgekehrt werden kann. Die Gefahr besteht vielmehr schon dann, wenn die langfristige Entwicklung, die wegen der anhaltenden Vernachlässigung auf den Schaden zuläuft, begonnen hat“

Thormeyer in jurisPK-BGB § 1666 BGB Rn. 25

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- Eine Kindeswohlgefährdung kann im Falle der Vernachlässigung des Kindes ausnahmsweise auch dann gegenwärtig sein, wenn der Eintritt der Schädigung erst in weiterer Zukunft zu erwarten ist. Voraussetzung ist, dass die künftige Schädigung (hinreichend) wahrscheinlich ist, dass die zur Schädigung führende Entwicklung begonnen hat und dass diese Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aufgehalten werden kann

OLG Brandenburg, B. v. 04.12.2015, 13 UF 95/15, juris Rn. 38

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

- Eine Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung kann bzw. muss damit auch dann bejaht werden, wenn der Schaden aktuell noch nicht sichtbar ist
- **Wie gelingt es aber verlässlich festzustellen, dass die zur Schädigung führende Entwicklung begonnen hat und dass diese Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aufgehalten werden kann?**
- Es ist besondere Expertise erforderlich; auch hier ist daher **multiprofessionelles Handeln unabdingbar**

Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>
- Zertifikatskurse inklusiver Kinderschutz
- Veranstaltung zur Neuordnung des Leistungsrechts und zum Verfahrenslotsen
- Begleitung der KJSG-Reform 2024
- Aktuelle Empfehlungen zum Kinderschutz

Neuerscheinungen im SGB VIII



Kepert | Fegert (Hrsg.)

**Multiprofessioneller
Kinderschutz** an der Schnittstelle
Jugendhilfe – Medizin

Neuerscheinungen im SGB VIII



Neuerscheinungen im SGB VIII

